

§1 Geltungsbereich

- 1) *Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) oder Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung*
- 2) *Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit und Presse zugelassen werden.*

§ 2 Einberufung

- 1) *Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.*
- 2) *Der geschäftsführende Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.*

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 1) *Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.*

§ 4 Versammlungsleitung

- 1) *Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.*
- 2) *Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.*
- 3) *Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.*
- 4) *Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.*
- 5) *Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.*
- 6) *Der Versammlungsleiter hat die Organgewalt während der Versammlungen.*

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1) *Wortmeldungen sind zulässig sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen wird.*
- 2) *Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es kann bei Bedarf eine Rednerliste erstellt werden.*
- 3) *Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.*
- 4) *Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Wortmeldungsreihenfolge/Rednerliste zu Wort melden. Zur sachlichen Richtigstellung ist ihrer Wortmeldung vom Versammlungsleiter nachzukommen.*
- 5) *Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Wortmeldungsreihenfolge/Rednerliste das Wort ergreifen.*

- 6) *Persönliche Angriffe, unsachgemäße Zwischenrufe und Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet und werden vom Versammlungsleiter ermahnt. Nach dreimaliger Ermahnung wird das Wort entzogen oder der Störer aufgefordert, den Versammlungsraum zu verlassen.*

§ 6 Anträge

- 1) *Die Antragsberechtigung zu den Versammlungen ist in der Satzung geregelt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.*
- 2) *Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern in der Satzung keine andere Frist geregelt ist.*
- 3) *Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.*
- 4) *Für Anträge zur Delegiertenversammlung, auf Satzungsänderung und Abwahl des Vorstands gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung*
- 5) *Anträge zur Tagesordnung können jederzeit gestellt werden, soweit die Satzung nicht entgegensteht. Sie bedürfen als Zusatzanträge und Anträge zur Sache der Unterstützung der Hälfte der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, um mitbehandelt zu werden.*
- 6) *Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und weder als Zusatzantrag noch Antrag zur Sache anzusehen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt und bedürfen daher der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.*
- 7) *Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.*

§ 7 Abstimmungen

- 1) *Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.*
- 2) *Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals verlesen.*
- 3) *Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.*
- 4) *Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.*
- 5) *Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschließen.*
- 6) *Sieht eine Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.*

§ 8 Wahlen

- 1) *Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch Ausscheiden von Organmitgliedern notwendig werden und sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen. Vor einer jeden Wahl ist die Anzahl der Stimmberechtigten festzuhalten.*
- 2) *Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen per Handzeichen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.*
- 3) *Vor einer jeden Wahl ist ein Wahlleiter auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.*
- 4) *Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters. Der Wahlleiter kann zum Sammeln und Zählen der Stimmen Wahlhelfer hinzuziehen.*
- 5) *Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als Erklärung vorliegt.*

- 6) *Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.*
- 7) *Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter und den evtl. Wahlhelfern festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.*
- 8) *Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, kann das entsprechende Gremium auf Vorschlag das Amt durch ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur festgelegten nächsten Wahl kommissarisch besetzen.*

§ 9 Protokolle

- 1) *Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und den Versammlungsteilnehmern sowie dem Gesamtvorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.*
- 2) *Protokolle der Mitglieder- und Delegiertenversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.*
- 3) *Protokolle werden in der Geschäftsstelle und im Archiv des Vereins archiviert.*

§ 10 Besondere Bestimmungen

- 1) *In Zweifelsfragen, deren Beantwortung sich weder aus der Satzung noch aus den anderen Ordnungen des Vereins ergeben, entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins verbindlich.*
- 2) *Die Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert werden.*

§ 11 Inkrafttreten

- 1) *Diese Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand auf der Vorstandssitzung am 09.12.2014 beschlossen und tritt am 15.12.2014 in Kraft.*